

# **Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle**

gültig ab 1. Januar 2013

## **Die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

- gestützt auf Art. 12.3 des Doping-Statuts von Swiss Olympic vom 19. November 2010 (in Kraft seit 1. Januar 2011)

erlässt folgende

### **Vorschriften für das Verfahren**

#### **Art. 1 Parteien**

Im Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic sind Partei:

- die angeschuldigte Person (Sportler, Betreuer etc.)
- die Stiftung Antidoping Schweiz
- der Sportverband, sofern er nicht auf eine Beteiligung am Verfahren verzichtet (Art. 2 Abs. 2).

Die angeschuldigte Person kann einen Rechtsbeistand zu ihrer Verteidigung beziehen.

#### **Art. 2 Eröffnung des Verfahrens**

Wird der Disziplinarkammer von Antidoping Schweiz ein Doping-Vergehen zur Beurteilung überwiesen, eröffnet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten der Disziplinarkammer gegen die angeschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.

Dem betreffenden Sportverband und Antidoping Schweiz ist von der Verfahrenseröffnung Kenntnis und ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Sportverband kann durch schriftliche Erklärung auf eine Beteiligung am Verfahren verzichten oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lassen.

#### **Art. 3 Vorgehen nach der Eröffnung**

Nach Eröffnung des Verfahrens geht die Disziplinarkammer wie folgt vor:

1. Soweit erforderlich, wird zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein Untersuchungsverfahren durchgeführt (Art. 4 ff.). Der Präsident oder der zuständige Vizepräsident kann dieses selbst an die Hand nehmen

oder einen von ihm zu bestimmenden Instruktionsrichter (Mitglied der Disziplinarkammer) damit beauftragen.

2. In den Fällen, in welchen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens (Art. 9<sup>bis</sup>) möglich ist, kann der Präsident oder der zuständige Vizepräsident dieses einleiten. Auch in diesen Fällen kann, soweit erforderlich, ein Untersuchungsverfahren im Sinne von Ziff. 1 durchgeführt werden.
3. Leitet der Präsident oder der zuständige Vizepräsident das vereinfachte Verfahren ein, teilt er dies den Parteien unverzüglich mit. Er weist die Parteien auf die Bestimmungen der Art. 9<sup>bis</sup> und Art. 9<sup>ter</sup> sowie insbesondere darauf hin, dass ohne Durchführung einer mündlichen Anhörung entschieden wird.
4. In den übrigen Fällen wird gemäss Art. 10 vorgegangen.

#### **Art. 4            Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht und Teilnahme der Parteien**

Der Instruktionsrichter erhebt die notwendigen Beweise von Amtes wegen. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Verweigert eine Partei die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, so kann die Disziplinarkammer aufgrund der Aktenlage einen Entscheid fällen.

Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen, soweit der Untersuchungszweck oder die Art der Beweisaufnahme dies nicht verbietet.

Der Instruktionsrichter hat den Parteien unter Vorbehalt von Abs. 3 Ort und Zeit der Beweisaufnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie daran teilnehmen können. Eine ohne Anwesenheit der Parteien durchgeführte Beweisaufnahme bleibt in jedem Falle gültig.

#### **Art. 5            Persönliche Einvernahme**

Der Instruktionsrichter oder im Rahmen der Hauptverhandlung der Vorsitzende haben die angeschuldigte Person mindestens einmal protokollarisch einzuvernehmen. Das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 9<sup>bis</sup> ff., das Verfahren gegen Abwesende gemäss Art. 11, der Zirkularentscheid gemäss Art. 14<sup>bis</sup> sowie die Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 14<sup>ter</sup> bleiben vorbehalten.

#### **Art. 6 Weitere Tatverdächtige**

Ergeben sich im Verlaufe des Instruktionsverfahrens weitere Tatverdächtige, so dehnt der Instruktionsrichter das Verfahren auf diese aus oder eröffnet ein separates Verfahren und teilt dies den Betroffenen in einer gesonderten Verfügung mit. Art. 2 gilt sinngemäss.

#### **Art. 7 Beweismittel**

Der Instruktionsrichter vernimmt soweit notwendig die Zeugen zu Protokoll, veranlasst die Ergänzung der von der angeschuldigten Person oder von deren Sportverband eingelegten Akten, beschafft die ins Recht verlangten Urkunden, holt Gutachten Sachverständiger ein und nimmt Augenscheine vor.

#### **Art. 8 Vorsorgliche Massnahmen**

Der Präsident, der zuständige Vizepräsident oder der Instruktionsrichter kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen vorsorgliche Massnahmen verfügen, insbesondere eine vorläufige Sperre anordnen oder den Sportverband auffordern, solche Massnahmen zu ergreifen.

#### **Art. 9 Schluss der Untersuchung; Akteneinsicht**

Erachtet der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, so eröffnet er den Parteien eine angemessene Frist zur Stellung von kurz begründeten Ergänzungsbegehren.

Der Instruktionsrichter macht den Parteien die Akten zugänglich. Patentierten Rechtsanwälten, die sich durch schriftliche Vollmacht als Parteivertreter legitimieren, können die Akten ausgehändigt werden.

Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der Instruktionsrichter, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht er den Parteien Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge, ausser im vereinfachten Verfahren, vor der Disziplinarkammer wiederholt werden können (Art. 12).

Wird die Untersuchung ergänzt, ist erneut gemäss Abs. 1 vorzugehen.

#### **Art. 9<sup>bis</sup> Vereinfachtes Verfahren; Allgemeines**

Im vereinfachten Verfahren besteht die Disziplinarkammer abweichend von der Regelung in Art. 12.2 Doping-Statut nur aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Ein Sekretär kann auch hier jeweils beigezogen werden.

Das vereinfachte Verfahren kann nur eingeleitet werden, sofern eine Verurteilung wegen eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung im Zusammenhang mit dem verbotenen Wirkstoff «Cannabinoid» zu erwarten ist. Ergibt sich später, dass der Verstoss gegen die Dopingbestimmungen nicht oder nicht nur in Zusammenhang mit diesem Wirkstoff stand, findet Art. 10 Anwendung.

#### **Art. 9<sup>ter</sup> Vorgehen**

Im vereinfachten Verfahren findet keine mündliche Verhandlung statt.

Den Parteien wird in jedem Fall, spätestens jedoch nach Abschluss des allfälligen Untersuchungsverfahrens, die Gelegenheit zur Stellung von Anträgen innert einer Frist von 5 Tagen gewährt.

Nach Ablauf der Antragsfrist erlässt die Disziplinarkammer einen schriftlichen Entscheid, der nicht begründet werden muss. Im übrigen gelten die Art. 14 ff. sinngemäss.

#### **Art. 9<sup>quater</sup> Einspruch**

Die Parteien sowie der zuständige internationale Sportverband und die WADA können gegen den im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheid innert 10 Tagen, laufend ab schriftlicher Mitteilung des Urteils, beim Präsidenten oder beim zuständigen Vizepräsidenten Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und hat schriftlich zu erfolgen, wobei Fax- und E-Mail-Schreiben keine fristwahrende Wirkung zukommt. Zum Einspruch legitimiert ist ferner das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee unter den Voraussetzungen von Art. 13.2.2 lit. e Doping-Statut.

#### **Art. 9<sup>quinquies</sup> Vorgehen nach einem Einspruch**

Wird Einspruch erhoben, findet das ordentliche Verfahren gemäss Art. 10 ff. Anwendung.

## **Art. 10           Überweisung an die Disziplinarkammer; Einladung zur Hauptverhandlung**

Nach Abschluss der Untersuchung überweist der Instruktionsrichter die Akten dem Präsidenten oder dem zuständigen Vizepräsidenten. Diese setzen sie bei den Mitgliedern der Disziplinarkammer in Umlauf, bestimmen Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung und laden die Verfahrensbeteiligten hierzu beförderlich ein.

Vorladungen sind den Parteien in der Regel sieben Tage vor der Verhandlung schriftlich zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme beabsichtigt (Art. 12), so ist dies den Parteien in der Vorladung mitzuteilen.

## **Art. 10<sup>bis</sup>       Verfahren**

Die Disziplinarkammer entscheidet selbst über ihre Zuständigkeit.

Die Disziplinarkammer kann über ihre Zuständigkeit wie auch über andere Vorfragen durch einen Vorentscheid entscheiden.

Für die Prozessleitung und die Eingaben der Parteien gelten die Artt. 124 – 132 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) entsprechend.

## **Art. 11           Säumnis**

Bleibt eine Partei oder bleiben mehrere Parteien trotz gehöriger Vorladung der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

Bleibt der Einsprecher der Hauptverhandlung, die aufgrund eines Einspruches nach den Art. 9<sup>quater</sup> und Art. 9<sup>quinquies</sup> durchgeführt werden soll, unentschuldigt fern, erwächst der gemäss Art. 9<sup>ter</sup> Abs. 3 ergangene Entscheid unmittelbar in Rechtskraft.

## **Art. 12           Ergänzung der Beweisaufnahme**

Die Disziplinarkammer kann die Beweisaufnahme von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei ergänzen durch

- die Wiederholung einzelner vom Instruktionsrichter bereits durchgeführter Beweissmassnahmen;

- die Abnahme weiterer, von einer Partei beantragter, vom Instruktionsrichter abgelehnter Beweismittel.

Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht tunlich, so kann die Disziplinarkammer den Instruktionsrichter mit der Beweisergänzung beauftragen.

### **Art. 13          Schlussvortrag**

Nach Schluss des Beweisverfahrens haben die Parteien Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Schlussvortrag.

### **Art. 14          Entscheid**

Nach Beendigung der Parteiverhandlung urteilt die Disziplinarkammer in geheimer Beratung. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Entscheid lautet auf Freisprechung oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kann die Disziplinarkammer die im Doping-Statut von Swiss Olympic oder die im sonst anwendbaren Reglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

### **Art. 14<sup>bis</sup>      Zirkularentscheid**

Erklären sich bei klaren Verhältnissen sämtliche Parteien schriftlich damit einverstanden, kann die Disziplinarkammer insbesondere aus prozessökonomischen Gründen einen Zirkularentscheid fällen und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

### **Art. 14<sup>ter</sup>      Einstellung des Verfahrens**

Fällt ein Verfahren vor dem Instruktionsrichter, dem Präsidenten oder dem zuständigen Vizepräsidenten infolge Gegenstandslosigkeit dahin, kann auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden. Abweichend von der Regelung in Art. 12.2 Doping-Statut entscheidet in diesem Fall der Präsident, der zuständige Vizepräsident oder der Instruktionsrichter allein. Ein Sekretär kann beigezogen werden.

#### **Art. 15 Eröffnung**

Der Entscheid ist mit schriftlicher Begründung den Parteien (dem betreffenden Sportverband auch bei Verzicht auf Teilnahme am Verfahren) sowie dem zuständigen internationalen Sportverband und der WADA mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

#### **Art. 16 Rechtsmittel**

Endentscheide der Disziplinarkammer können innert 21 Tagen seit Eröffnung an das Schiedsgericht für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne weitergezogen werden („Appellation“). Der nationale Sportverband ist zur Weiterziehung nur legitimiert, wenn er sich am Verfahren vor der Disziplinarkammer beteiligt hat. Der zuständige internationale Sportverband ist immer zur Weiterziehung legitimiert. Im übrigen gilt für die Legitimation zur Weiterziehung Art. 13.2.2 des Doping-Statuts vom 19. November 2010.

Das Verfahren richtet sich nach den Verfahrensbestimmungen des TAS/CAS 2012, insbesondere Artikel R 47 bis R 59 (Appellationsverfahren), und allfälligen späteren Änderungen.

Entscheide nach Art. 9<sup>bis</sup> und Art. 9<sup>ter</sup> (vereinfachtes Verfahren) können nicht unmittelbar an das TAS weitergezogen werden.

#### **Art. 17 Kosten**

In ihrem Entscheid befindet die Disziplinarkammer auch über die Kosten des Verfahrens. Für das Untersuchungs- und das Hauptverfahren sowie für das vereinfachte Verfahren wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben. In besonders aufwendigen Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten von Swiss Olympic übernommen oder dem betreffenden Sportverband oder Antidoping Schweiz auferlegt. Die Disziplinarkammer kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Artt. 107 und 108 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) gelten sinngemäss.

Für die Durchführung von Beweismassnahmen können die Kosten von der antragstellenden Partei vorschussweise erhoben werden.

Dem beteiligten Sportverband steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu. Antidoping Schweiz gilt nicht als Sportverband.



Die angeschuldigte Person hat im Falle eines Freispruchs keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sofern sie in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

Im Falle von Art. 11 Abs. 2 wird zusätzlich zu den Kosten des Entscheides gemäss Art. 9<sup>ter</sup> Abs. 3 eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

#### **Art. 18      Ergänzendes Recht**

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gilt sinngemäss die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

#### **Art. 19      Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. November 2010 und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens eröffnet sind oder danach eröffnet werden.

Bern, den 24. Dezember 2012

### **Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

Der Präsident

Martin Sterchi, Fürsprecher

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident

Prof. Dr. Henry M. Peter

M<sup>e</sup> Jean-Marc Schwenter

Dr. Carl-Gustav Mez